



Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Juni 1993

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER
POESCHEL**

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:
Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:
Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 07071/935350
Telex: 7262891 mepo d
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im August 1993

Preis: DM 2,60

Bestellnummer: 2140921 - 93106

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993	4
2. Statistik ab 1993	5

Bundesergebnis

1 Bierabsatz im Juni	6
2 Bierabsatz Januar bis Juni	6

Länderergebnisse

3 Bierabsatz insgesamt	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im Juni	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Juni	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Juni	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Juni	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

- Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentafel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

- Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

- Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter unentgeltlich abgegeben wird.
- Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.
- Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnete Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

- Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der EWG ausgeführt werden. Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist grundsätzlich das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.
- Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.
- Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.
- Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

2. Statistik ab 1993

- Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Eigenproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bierausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) ohne den unver-

steuerten Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusammen:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Herstellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steuergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.
- Es wird nicht mehr zwischen ober- und untergärem Bier unterschieden.
- Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind in der Statistik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusammengefaßt worden.
- Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freigestellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.
- Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebinde.
- Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und methodischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsraten leer. Erst ab 1994 werden wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im Juni

Gegenstand der Nachweisung	Juni 1993		Juni 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	11 146 687	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	202 349	1,8			
10 bis 13	10 901 719	97,8			
14 und darüber	42 617	0,4			
Versteuert	10 359 691	92,9			
Steuerfrei	786 995	7,1			
in EG-Länder	454 756	57,8			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	32 147	4,1			

2 Bierabsatz Januar - Juni

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Juni 93		Jan. 92 - Juni 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	55 312 949	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	1 026 390	1,9			
10 bis 13	53 885 458	97,4			
14 und darüber	401 100	0,7			
Versteuert	51 828 699	93,7			
Steuerfrei	3 484 250	6,3			
in EG-Länder	1 884 828	54,1			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	1 407 392	40,4			
	192 028	5,5			

3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	Juni			Januar bis	Juni	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	994 933		4 860 139			
Bayern	2 631 497		12 904 195			
Berlin/ Brandenburg	428 903		2 298 550			
Hessen	619 885		3 262 166			
Mecklenburg- Vorpommern	165 120		861 563			
Niedersachsen/ Bremen	979 094		4 880 942			
Nordrhein- Westfalen	3 023 301		14 901 948			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	920 479		4 484 646			
Sachsen	501 070		2 594 350			
Sachsen-Anhalt	141 280		631 570			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	555 597		2 663 364			
Thüringen	185 520		969 511			
Deutschland	11 146 687		55 312 949			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	Juni			Januar bis	Juni	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	966 268		4 722 555			
Bayern	2 490 501		12 283 048			
Berlin/ Brandenburg	417 891		2 260 339			
Hessen	597 119		3 178 008			
Mecklenburg- Vorpommern	157 517		813 559			
Niedersachsen/ Bremen	742 894		3 803 965			
Nordrhein- Westfalen	2 878 878		14 319 089			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	859 233		4 190 660			
Sachsen	499 016		2 581 388			
Sachsen-Anhalt	138 540		598 714			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	427 345		2 112 985			
Thüringen	184 482		964 384			
Deutschland	10 359 691		51 828 699			

5 Steuerfreier Bierabsatz im Juni

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	10 624		15 519		2 521	
Bayern	68 073		57 453		15 469	
Berlin/ Brandenburg	.		.		566	
Hessen	12 185		8 386		2 194	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		361	
Niedersachsen/ Bremen	101 348		133 701		1 150	
Nordrhein- Westfalen	112 805		27 196		4 422	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	49 131		9 435		2 677	
Sachsen	.		.		1 296	
Sachsen-Anhalt	.		.		299	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		576	
Thüringen	.		.		611	
Deutschland	454 756		300 091		32 147	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Juni

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	66 661		55 552		15 369	
Bayern	266 877		258 687		95 581	
Berlin/ Brandenburg	.		.		3 503	
Hessen	22 071		49 084		13 001	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		1 714	
Niedersachsen/ Bremen	454 709		614 497		7 770	
Nordrhein- Westfalen	390 824		167 095		24 939	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	238 502		43 196		12 287	
Sachsen	.		.		8 162	
Sachsen-Anhalt	.		.		2 520	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		3 409	
Thüringen	.		.		3 768	
Deutschland	1 884 828		1 407 392		192 028	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Juni

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	16 550		976 050		2 332	
Bayern	73 974		2 537 129		20 394	
Berlin/ Brandenburg	14 637		412 199		2 066	
Hessen	10 745		609 125		15	
Mecklenburg- Vorpommern	.		157 609		.	
Niedersachsen/ Bremen	22 059		954 034		2 999	
Nordrhein- Westfalen	28 354		2 993 460		1 486	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	15 747		904 216		514	
Sachsen	9 228		489 602		2 239	
Sachsen-Anhalt	.		140 247		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	7 780		545 382		2 433	
Thüringen	2 286		182 660		573	
Deutschland	202 349		10 901 719		42 617	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Juni

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	86 322		4 761 089		12 728	
Bayern	389 638		12 367 494		147 062	
Berlin/ Brandenburg	60 496		2 219 437		18 617	
Hessen	59 927		3 200 867		1 371	
Mecklenburg- Vorpommern	.		818 762		.	
Niedersachsen/ Bremen	107 526		4 716 730		56 685	
Nordrhein- Westfalen	145 559		14 732 327		24 061	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	84 149		4 396 116		4 379	
Sachsen	48 039		2 504 502		41 808	
Sachsen-Anhalt	.		614 019		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	27 361		2 607 314		28 688	
Thüringen	13 987		946 797		8 726	
Deutschland	1 026 390		53 885 458		401 100	

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungsstermine und Tarife der ergebnisgebenden Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u. a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u. a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren und Zigarettenhüllen (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In den Berichten für September und Dezember wird auch das Ergebnis für das Braujahr (1. 10. – 30. 9.) bzw. Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

9.6 Kleinere Verbrauchsteuern

Je ein Bericht wird jährlich über die Besteuerung von Salz und Zucker veröffentlicht.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.